

## Softwarepflegebedingungen für Partner

### 1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Pflegeleistungen an der im Pflegeschein näher bezeichneten Standard-Software (Software) der dataglobal GmbH (dataglobal).

1.2 dataglobal verpflichtet sich, Pflegeleistungen für Software entsprechend diesen Bedingungen und den Bedingungen des Pflegescheins zu erbringen, sofern der PARTNER und die Software bei dataglobal registriert wurden. Die Software wird im jeweiligen Pflegeschein abschließend bezeichnet.

1.3 Diese Bedingungen zusammen mit dem Pflegeschein sind Bestandteil des Vertrags, der durch die Bestellung des PARTNERS geschlossen wird. Der Pflegeschein und diese Bedingungen ergänzen einander und sind eine Einheit. Sie werden im Folgenden gemeinsam als „Vertrag“ oder „Pflegevertrag“ bezeichnet.

1.4 Soweit nicht in diesen Bedingungen abweichend geregelt, sind Umfang sowie Art und Weise der geschuldeten Leistungen abschließend im Pflegeschein definiert.

1.5 Alle durch dataglobal aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erbrachten Leistungen werden ausschließlich nach Dienstvertragsrecht erbracht.

### 2. Definitionen

2.1 Hauptversion (Major-Release) bezeichnet die führende Nummerierung einer Softwareversion.

2.2 Unterversion (Minor-Release) bezeichnet die Versionierung innerhalb eines Major-Releases.

2.3 Update ist die Weiterentwicklung eines Softwarestands innerhalb eines Major-Releases. Es wird zur Beseitigung von Fehlern, zur Funktionserhaltung und zur Funktionserweiterung zur Verfügung gestellt.

2.4 Upgrade ist der Wechsel eines Major-Releases auf die nächste Version. Innerhalb von Upgrades werden in der Regel wesentliche Funktionserweiterungen vorgenommen.

### 3. Leistungen von dataglobal

3.1 Mit den Pflegegebühren ist nachfolgend genannter sog. 3rd-Level-Support von dataglobal für den PARTNER abgegolten:

- Bereitstellen der veröffentlichten Korrektur- und Änderungsstände der Software
- Bereitstellung einer Schnittstelle zur dataglobal Entwicklung
- Herausgabe von Updates (aufwärtskompatiblen Releases) der Software, wobei dataglobal Major-Releases automatisch innerhalb von 6 Wochen nach Produktfreigabe und Minor-Releases nur auf Anforderung durch den PARTNER ausliefert.
- Im Rahmen der Weiterentwicklung der Software Beseitigung der vom PARTNER gemeldeten Fehler an der Software (s.a. Ziff. 3.4), sofern die Fehler nicht auf Bedienungsfehlern, Fehlern in der eingesetzten Hardware und/oder Fremdsoftware (Betriebssystem, Subsysteme, andere Anwendungssoftware etc.) beruhen und reproduzierbar sind.
- Aktualisierung und Lieferung der Dokumentationsunterlagen für die Software (Handbuch und Bedienungsunterlagen).
- Telefonische Beratung des PARTNERS bei lizenznehmerseitigen Störungen wie z.B. Wiederanlaufphase nach Störungen im

Betriebsablauf, Fehlbedienung, Stromausfall oder andere Ursachen.

3.2 Alle Leistungen von dataglobal im Rahmen des Standard Supports werden an Werktagen (Montag – Freitag) zwischen 9:00 – 17:00 Uhr, CET, ausgeführt. An denen am Sitz von dataglobal geltenden gesetzlichen Feiertagen werden keine Leistungen erbracht.

3.3 Leistungen des Gold Supports werden von dataglobal an 365 Tagen, 7 Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag (Gold-Supportzeiten) erbracht. Anfragen werden dabei entsprechend ihrer Priorität wie folgt angenommen:

Calls der Kategorie normal: 09:00 – 17:00 Uhr.

Calls der Kategorie hoch: 08:00 – 20:00 Uhr.

Calls der Kategorie kritisch: 24 Stunden am Tag.

Folgende Prioritäten sind vereinbart:

- Priorität kritisch: Es liegt ein Problem vor, das zum Stillstand oder einer Störung der Software führt, wobei gleichzeitig der Geschäftsbetrieb des Kunden oder ein wesentlicher Teil seines Geschäftsbetriebs stillsteht.
- Priorität hoch: Es liegt ein Problem vor, das zum Stillstand oder einer Störung der Software führt, wobei gleichzeitig der Geschäftsbetrieb des Kunden vollständig oder zeitweise erheblich eingeschränkt ist.
- Priorität normal: Es liegt ein Problem vor, das zum Stillstand oder der Beeinträchtigung der Software führt, wobei gleichzeitig der Geschäftsbetrieb des Kunden leicht oder teilweise beeinträchtigt wird. Alle oder einzelne Funktionen oder Funktionalitäten der Software sind nutzbar oder eingeschränkt nutzbar.

3.4 dataglobal verpflichtet sich, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, die vom PARTNER in der jeweils aktuellen Softwareversion gemeldeten Fehler zu beseitigen, oder eine Umgehung dieses Fehlers anzubieten. Ein Anrecht auf die individuelle Beseitigung von Fehlern der Software besteht nicht.

### 4. Mitwirkungspflichten des PARTNERS

4.1 Der PARTNER hat gegenüber seinen Kunden den 1st- und 2nd-Level-Support anzubieten und über die gesamte Laufzeit eines Pflegevertrags aufrechterhalten.

4.2 Pflegeverträge, die der PARTNER mit seinen Kunden schließt, müssen in den einzelnen Supportstufen jeweils mindestens den Leistungsumfang der durch dataglobal angebotenen Pflegeleistungen gem. Partnervertrag enthalten. Werden diese Pflegeleistungen nicht angeboten, kann durch dataglobal kein ordnungsgemäßer 3rd Level Support sichergestellt werden.

4.3 Der PARTNER hat dafür Sorge zu tragen, dass sowohl der Kunde, als auch er selbst regelmäßig, mindestens jedoch täglich, eine Sicherung der in den Systemen verarbeiteten Daten vornimmt.

4.4 Der PARTNER ist verpflichtet, beim Auftreten eines Problems den Mitarbeitern von dataglobal alle für das Erbringen der vertraglichen Leistung notwendigen Informationen in einer nachvollziehbaren Form und unverzüglich nach dem Auftreten des Problems zur Verfügung zu stellen. Der PARTNER gewährleistet einen ungehinderten, vollständigen und störungsfreien Zugang zu seinen Geschäftsräumen bzw. ggf. den Geschäftsräumen seines Kunden und der Hard- und Softwareinfrastruktur, sofern berechnete Sicherheitsinteressen diesem nicht entgegenstehen.

4.5 Der PARTNER trägt dafür Sorge, dass jederzeit mindestens ein fachkundiger, ausreichend in der Administration der Software sowie der Hard- und Softwareinfrastruktur geschulter, namentlich benannter Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der PARTNER trägt weiterhin dafür Sorge, dass von dataglobal bereitgestellte Informationen und Unterlagen dem Ansprechpartner des PARTNERS zur Verfügung stehen. Der PARTNER sorgt für eine angemessene Anzahl von geschulten Ansprechpartnern und für eine Stellvertreterregelung, so dass dataglobal jederzeit ein fachkundiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Der PARTNER stellt dataglobal die aktuellen und vollständigen Kontaktinformationen aller Ansprechpartner und deren Stellvertreter (Firmenadresse, Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse) zur Verfügung.

4.6 Der PARTNER informiert dataglobal unverzüglich schriftlich und detailliert über die Veränderungen in der Hard- und Softwareinfrastruktur, die während laufender (nicht abgeschlossener) Supportcalls auf PARTNER- oder Kundenseite stattfinden.

## 5. Zusätzliche Leistungen

5.1 Der PARTNER kann dataglobal mit Erbringen der nachfolgend aufgeführten Leistungen gegen Berechnung der bei dataglobal jeweils geltenden aktuellen Vergütungssätze beauftragen. Voraussetzung ist eine gesonderte Vereinbarung. dataglobal ist nicht verpflichtet, diese Leistungen bereitzustellen.

- Schulung, Training, Zertifizierung von Mitarbeitern des PARTNERS für die Software.
- Support für Fremdsoftware (außer 1st-Level) und / oder für Problemlösungen.
- Installationen (remote, telefonisch, vor Ort) durch einen dataglobal-Mitarbeiter.
- Anfragen zum SAP-Customizing bzw. Administration der Datenbank.
- Fehler, die durch Modifikation am System verursacht wurden (außerhalb der von dataglobal vorgesehenen Tools).
- Anfragen zu: Betriebssystem-Rechtevergabe; Software-Verteilung oder andere administrativen Aufgaben des Betriebssystems (z.B. Anlegen neuer User).
- Anfragen zur Schnittstellennutzung (AutoArchiv, Stex, Migrate).
- Das Aufsetzen von Datenbankservern.
- Anfragen zu speziellen Auslieferungen, die (noch) keinen Produktstatus haben.
- Installation von Updates/-grades.
- Soft- bzw. Hardware-Installationen entgegen unserer Produktspezifikation.
- Suche und Erläuterungen von Lösungen im SAP-Marketplace (OSS).
- Erläuterungen und Bereinigung der Auswirkungen von Konfigurationsänderungen (SAP, Client),
- Individuelle PARTNER-, Kunden- bzw. Projektentwicklungen, z.B. Userexits beim Indexexport.
- Erläuterungen zur SAP-ArchiveLink-Schnittstelle, zu Datenarchivierung/DART, zu Archivierungs- und Workflowszenarien (keine Consultingleistungen/Presales).
- Wiederherstellen von Dateien des PARTNERS oder des bei dataglobal registrierten Lizenznehmers.
- Beseitigung von Schäden, die durch Eingriffe unberechtigter

Dritter an der Software verursacht wurden oder im Zusammenhang mit solchen Eingriffen stehen.

- Störungen, die auf die Verwendung anderer, als der vom Hersteller für die Hardware oder von dataglobal für die Software zugelassenen Maschinen, Teilen, Materialien, Zusatzgeräte, Betriebssysteme oder Subsysteme bzw. Fremdsoftware zurückzuführen sind.
- Reise- und Aufenthaltskosten sowie Spesen, soweit sie bei dataglobal im Rahmen der Durchführung von Pflegearbeiten gem. diesem Vertrag entstehen.

5.2 Sollte sich während der Bearbeitung herausstellen, dass es sich nicht um einen Softwarefehler oder einen Fehler innerhalb der Dokumentation handelt, wird die Beantwortung der Anfrage fakturiert.

## 6. Vergütung, Zahlungsbedingungen

6.1 Die Höhe der jährlichen Pflegegebühr für Leistungen gem. Ziffer 3 dieser Bedingungen ist im Pflegevertrag geregelt.

6.2 Mit Vertragsbeginn gem. Ziff. 9.1 erfolgt die erstmalige Rechnungsstellung zum jeweiligen Beginn des Folgequartals entsprechend anteilig bis zum Ende des Kalenderjahrs, im Anschluss hieran dann jährlich zu Beginn eines Jahres im Voraus für das laufende Jahr.

6.3 Alle quartalsweise auch für Kunden gegenüber dem PARTNER abzurechnenden Pflegegebühren werden in einer Sammelrechnung zusammengefasst.

6.4 Soweit nicht abweichend im Pflegeschein oder den individuellen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien vereinbart, ist dataglobal berechtigt, die jährliche Pflegegebühr zum Ausgleich steigender Kosten wie z.B. der Lohnkosten, um 3 % p.a. zu erhöhen.

6.5 Zusätzliche Leistungen gem. Ziffer 5, einschließlich angefallener Reisekosten und Spesen, werden gegen Nachweis separat gegenüber dem PARTNER abgerechnet.

6.6 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

6.7 Aufrechnungsrechte stehen dem PARTNER nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Soweit nicht anders vereinbart, ist der PARTNER zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 7. Gewährleistung

7.1 dataglobal übernimmt für die Laufzeit des Pflegevertrags die Gewähr dafür, dass die Pflegeleistungen von dataglobal nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert dieser Leistungen oder ihre Tauglichkeit erheblich aufheben oder mindern.

7.2 Der PARTNER wird dataglobal über auftretende Mängel an diesen Pflegeleistungen unverzüglich schriftlich unterrichten.

7.3 dataglobal verpflichtet sich, Mängel an Pflegeleistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

7.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn der PARTNER oder ein Kunde des PARTNERS ohne Abstimmung mit dataglobal Änderungen an der Software oder den weiteren Leistungen der dataglobal vornehmen. Dieses schließt nicht autorisierte Änderungen an verwendeten Open-Source-Komponenten ein.

## 8. Haftung

8.1 dataglobal haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels und im Falle einer gegebenen Garantie.

8.2 In allen übrigen Fällen ist die Haftung der dataglobal auf € 25.000,-- je Schadensfall, höchstens € 50.000,-- je Kalenderjahr begrenzt.

8.3 dataglobal übernimmt keine Haftung für Schäden in Folge von Installations- oder Bedienungsfehlern oder mangelnder Datensicherung seitens des PARTNERS bzw. seiner Kunden.

8.4 Die Verjährungsfrist für alle Schadensersatzansprüche aus den Vertragsverhältnissen beträgt 12 Monate.

8.5 Soweit die Haftung von dataglobal ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

## 9. Vertragsdauer, Kündigung

9.1 Pflegeverträge werden mit Eingang der Bestellung des Partners bei dataglobal geschlossen. Die Mindestlaufzeit des Pflegevertrags beträgt, soweit nicht abweichend vereinbart, drei Jahre. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängern sich die Verträge um je 12 Monate (je ein „Verlängerungszeitraum“), soweit sie nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. eines jeden Verlängerungszeitraums ordnungsgemäß gekündigt werden.

9.2 Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

9.3 Entscheidet dataglobal, dass die Pflege eines Produkts oder einer alten Haupt- oder Unterversion eines Produkts nicht weitergeführt werden soll, kann dataglobal den Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats kündigen.

9.4 Nach Beendigung eines Pflegevertrags ist der PARTNER verpflichtet, die ihm leihweise überlassene Testlizenz an dataglobal-Software vollständig zu löschen und nicht weiter zu nutzen. Alle dem PARTNER überlassenen Materialien, Unterlagen und Datenträger von dataglobal sind an dataglobal unverzüglich zurückzugeben. Der PARTNER hat dataglobal auf deren Wunsch schriftlich zu bestätigen, dass keine Materialien, Unterlagen und Datenträger von dataglobal mehr in seinem Besitz sind.

9.5 Kündigungen haben in Schriftform zu erfolgen.

## 10. Vertraulichkeit, Referenz

10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, (i) die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, diese vertraulichen Informationen zu schützen (einschließlich, aber nicht abschließend, solche Vorkehrungen, welche die erhaltende Partei auch zum Schutze eigener vertraulicher Informationen trifft); (ii) diese vertraulichen Informationen, oder Informationen, die hiervon abgeleitet werden, nicht gegenüber Dritten bekannt zu machen (mit Ausnahme gegenüber Beratern, wie unten stehend näher geregelt); (iii) vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der die Parteien bindenden Verträge zu nutzen; und (iv) diese nicht zu kopieren (soweit nicht für die Zwecke der die Parteien bindenden Verträge unbedingt erforderlich). Jeder Mitarbeiter oder Berater, der Zugang zu den Informationen erhält, muss ein berechtigtes Interesse haben und einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, die dieser Verpflichtung entspricht.

10.2 Die empfangene Partei darf Informationen gegenüber Gerichten, Verwaltungen oder anderen staatlichen Einrichtungen offenbaren, soweit dieses zwingend erforderlich ist. Soweit rechtlich gestattet, hat die erhaltende Partei die offenbarende Partei unverzüglich hierüber zu informieren, um dieser die Möglichkeit der Anfechtung zu ermöglichen und die vertrauliche Behandlung zu sicherzustellen. Jede Partei kann vertrauliche Informationen gegenüber solchen Beratern offenbaren, die einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen (z.B. Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater).

10.3 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, soweit dies jeweils erforderlich ist, vertrauliche Informationen an externe Berater, die von Berufs wegen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind (insb. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.), weiterzugeben.

10.4 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche vertraulichen Informationen, die (i) im Zeitpunkt der Offenbarung durch den anderen Vertragspartner bereits allgemein bekannt waren; (ii) nach Kenntniserlangung durch den anderen Vertragspartner allgemein bekannt wurden, ohne dass der andere Vertragspartner hierzu beigetragen hat; (iii) durch Dritte ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung offenbart wurden, oder (iv) die unabhängig hiervon und ohne Nutzen der vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

10.5 Der PARTNER erklärt sich damit einverstanden, dass sein Name und seine Adresse (Geschäftssitz) durch dataglobal zu Werbezwecken auf einer geeigneten Web-Site im Internet zum Abruf durch die Öffentlichkeit bereitgehalten werden.

## 11. Schutz des geistigen Eigentums

11.1 Die Parteien erklären übereinstimmend, dass dataglobal alleinige Inhaberin aller Rechte an den vertragsgegenständlichen Systemen sowie an allen Patenten, Schutz- und Warenzeichen, Wort- und Bildmarken und dem Know-How (im Folgenden *Schutzrechte*) betreffend die vertragsgegenständlichen Produkte und Leistungen ist. Der PARTNER erwirbt durch die Zusammenarbeit keinerlei Rechte an den Produkten und Schutzrechten, ebenso wenig an allen in Ausübung des Vertrags - gleich in welcher Form - überlassenen Dokumenten, Dokumentationen und Systemen der dataglobal. Die Nutzung der Schutzrechte ist auf die Dauer des Vertrags und den für die Durchführung dieses Vertrags unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt. Mit Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grund, ist jedwede weitere Nutzung der Schutzrechte durch den PARTNER unverzüglich zu unterlassen.

11.2 Der PARTNER verpflichtet sich, die Schutzrechte einschließlich der Marken der dataglobal, sowohl während der Dauer des Vertrags, als auch nach seiner Beendigung, weder selbst anzugreifen noch durch Dritte angreifen zu lassen oder Dritte bei einem Angriff zu unterstützen. Der PARTNER erklärt, dass er ohne die schriftliche Zustimmung der dataglobal weder während der Laufzeit dieses Vertrags noch nach seiner Beendigung gleiche oder verwechselbar ähnliche Wort- und Bildmarken, Zeichen, Namen oder Domains anmelden oder registrieren lassen wird.

## 12. Datenschutz

12.1 Die durch den PARTNER mitgeteilten personenbezogenen Daten werden vertraulich und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung sowie des Telemediengesetzes verarbeitet. Es obliegt dem PARTNER, mit seinen Kunden entsprechende Vereinbarungen zu schließen, welche den Zugriff von dataglobal auf die Systeme des jeweiligen Kunden zum Erbringen der vertragsgegenständlichen Leistungen gestatten und die mindestens diesen Bedingungen entsprechen.

12.2 Im Rahmen der Vertragsausführung wertet dataglobal auch anonymisierte Zugriffsdaten auf die lizenzierten Produkte aus. Dieses dient der Produktverbesserung und der Produktweiterentwicklung.

12.3 Soweit Daten in nicht anonymisierter Form an Dritte zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen weitergeleitet werden, hat dataglobal mit diesen Unternehmen Vereinbarungen geschlossen, welche den Anforderungen des Gesetzes an eine ordnungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung entsprechen, oder aber, die Weiterleitung erfolgt aufgrund der Anweisung des PARTNERS.

12.4 Der PARTNER hat jederzeit das Recht, Auskunft über seine bei dataglobal gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten und deren Berichtigung zu verlangen. Dies schließt die Herkunft der Daten sowie die Empfänger, an welche Daten weitergeleitet worden sind, ein. Informationswünsche sind – unter möglichst genauer Angabe der Frage – an dataglobal GmbH, Im Zukunftspark 10, 74076 Heilbronn, Tel.: +49 7131 1226.500, E-Mail: [datenschutz@dataglobal.de](mailto:datenschutz@dataglobal.de), zu richten. dataglobal wird die Anfrage so schnell wie möglich bearbeiten.

12.5 Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de).

### **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Der Erfüllungsort für die vertraglichen Leistungen ist der Geschäftssitz der dataglobal (Heilbronn).

13.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was beide Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bei Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten.

13.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Dieses Schriftformerfordernis wird durch Erklärungen per E-Mail oder in elektronischer Form nicht gewahrt.

13.4 Wird dataglobal trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Beschlagnahme, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, eine durch die WHO festgestellte Pandemie, oder andere, nicht durch dataglobal zu vertretende und nur mit unzumutbarem Aufwand zu beseitigende Umstände, auch wenn sie bei Lieferanten und Unterlieferanten eintreten, gehindert, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird dataglobal in diesen Fällen die Lieferung und Leistung unmöglich, wird dataglobal von ihren Leistungspflichten befreit.

13.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Heilbronn.

13.6 Auf diese Vereinbarung ist deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) anwendbar.